



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

EINGEGANGEN

08. NOV. 2017
Q

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

Mobile Pädagogische Dienste
Christian Hoff
Beuerner Str. 71
76534 Baden-Baden

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Ansprechpartner:
Olaf Hillegaart
Tel. 0711 6375-437
Olaf.Hillegaart@kvjs.de

462 Baden-Baden 7

6. November 2017

**Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für eine Jugendwohngemeinschaft
am Standort: Rheinstr. 196 (DG) in 76532 Baden-Baden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 14.09.2017 und der vorgelegten Konzeption
„Jugendwohngemeinschaft“ (Stand August 2017) erteilen wir Ihnen für das o.g.
Angebot die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. **Diese Betriebserlaubnis gilt für die Betreuung von bis zu 3 Jugendlichen weiblichen Geschlechts im Alter ab 16 Jahren im Rahmen des § 34 SGB VIII.**

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstr. 39, 70176 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Der schriftlich eingelegte Widerspruch muss vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Kommunalverband eingegangen sein.

Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Hillegaart

Olaf Hillegaart

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82

**Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII**

Stand: Februar 2017

462 Baden-Baden 7

Seite 2

6. November 2017

1. Meldepflichten

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von
 - Name und Anschrift des Trägers
 - Art und Standort der Einrichtung
 - Zahl der verfügbaren Plätze
 - Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

Während des laufenden Heimbetriebs sind unverzüglich zu melden:

- Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- Änderungen der oben aufgeführten Angaben
- Änderungen des Personals
- Änderungen der Konzeption

2. Personal

Der Träger hat nachzuweisen, dass er aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise der Fachkräfte geprüft hat. Bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren hat sich der Träger Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Gemäß § 72a SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

3. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefährdungen seines leiblichen, geistigen und seelischen Wohls. Die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ist Bestandteil der Hilfeleistung der Einrichtung. Kinderrechte und Elternrechte, die sich insbesondere aus dem SGB VIII, dem BGB, dem GG und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, sind zu beachten.

4. Medikamentengabe, -aufbewahrung und Dokumentation

Es gibt in Baden-Württemberg - neben der im Gültigkeitsbereich geltenden Landespersonalverordnung vom 07.12.2015 - keine landesrechtlichen Bestimmungen zur Abgabe von Medikamenten.

In einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII dürfen ohne eine vertragliche Regelung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten einem Kind oder Jugendlichen keine Medikamente verabreicht werden. Ist im Betreuungsvertrag hierzu keine Regelung enthalten, so muss eine zusätzliche Vereinbarung getroffen werden. Die Verabreichung der Medikamente geschieht somit im Auftrag bzw. in Vertretung der Personensorgeberechtigten.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Nachrichtlich an:

462 Baden-Baden 7

Seite 3

6. November 2017

Stadt Baden-Baden
Fachbereich Bildung und Soziales
Herr Daniel Schneider
Gewerbepark Cite' 1
76534 Baden-Baden

Stadt Baden-Baden
Fachbereich Planen und Bauen
Marktplatz 2
76530 Baden-Baden

Landratsamt Rastatt
Gesundheitsamt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt

Verband privater Träger der
freien Kinder, Jugend- und Sozialhilfe e.V.
Senator Burda Str. 45
77654 Offenburg